

Ausführungsbestimmungen

gemäß § 23 Absatz 4 Satz 2 Börsenordnung
der Niedersächsischen Börse zu Hannover

Die Geschäftsführung legt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 Börsenordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26 b BörsG wie folgt fest:

1. Die Tick-Size für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds beurteilt sich nach den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/588 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für das Tick-Größen-System für Aktien, Aktienzertifikate und börsengehandelte Fonds unter Berücksichtigung der jeweils gehandelten Preis- und Liquiditätsbänder.

Im Fall von NON-EU-Aktien geltenden folgende Regelungen:

- Heimatmarkt Schweiz

Für Aktien, die dem Heimatmarkt Schweiz zuzuordnen sind, gelten die Tick-Size-Regeln der Swiss Exchange, welche inhaltlich den ESMA Tick-Sizes entsprechen.

- NON-EU Heimatmarkt

Für Aktien, die weder einem Heimatmarkt in der EU noch der Schweiz zuzuordnen sind, betragen die Notierungssprünge

bei einem Preis unter EUR 1: 0,001 EUR

bei einem Preis ab EUR 1: 0,01 EUR

2. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere wird im Handel mit einer Preisfeststellung durch Skontroführer für die vom Skontroführer mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG unter der CBF-Nummer 8886 im Regulierten Markt und im Freiverkehr skontrierten Wertpapiere unabhängig vom Preis als Tick-Size folgendes festgelegt:

Die Notierungssprünge betragen

- für stücknotierte Werte: 0,001 Euro,

- für prozentnotierte Werte: 0,001 Prozent

3. Für andere als in Ziffer 1 genannte Wertpapiere kann die Geschäftsführung im Einzelfall abweichende Bestimmungen treffen.

Hannover, den 30.01.2018

Geschäftsführung